

schichte ist schwer zu vergleichen mit der von Nevers und Olsen, die jeweils konkretisieren, welche Bedeutung liberale Ideen, Akteure und Parteien in der langen Geschichte des dänischen „Welfare State“ hatten.

Die dritte Phase seit den 1970er und 80er Jahren sehen die Herausgeber durch die „Rückkehr des Individuums in das Ordnungsdenken des Liberalismus“ (S. 30) geprägt. Sie fragen nach dem Preis dieser Rückkehr. Die Kosten werden in der gegenwärtigen Debatte meist dem sog. Neo-Liberalismus aufgebürdet. Zwei der drei Beiträge in diesem Abschnitt verdeutlichen, wie schwer nun eindeutige Zuordnungen werden. Dominik Geppert zeigt, wie Reagans und Thatchers „Liberalismus unter konservativen Vorzeichen“ in den USA und Großbritannien zum Konsens unter den „Parteien der linken und rechten Mitte“ werden konnte (S. 288). Giovanni Orsina blickt nach Italien und bestimmt den „Berlusconism“ als „an emulsion of populism and liberalism“ (S. 299). Berlusconi Liberalismus versteht sie als „basically revolutionary“, denn der Interventionsstaat sollte abgebaut (dismantled) werden (S. 311). Der dritte Beitrag ist anders angelegt. Er mündet zwar in die dritte Phase, doch es geht Maciej Janowski vorrangig um lange Entwicklungslinien, die darauf geprüft werden, ob die Geschichte des polnischen Liberalismus mehr einem „kontinentalen“ oder einem „Anglo-Saxon“-Modell folgte.

Die Beiträge dieses Buches zeigen eine Forschung, die es unternimmt, nach Grundlinien in der Entwicklung des Liberalismus in Europa (in Verbindung zur USA) zu fragen. Sie zeigen aber auch, wie notwendig es wäre, die unterschiedlichen methodischen Zugänge zum Gesamtkomplex Liberalismus präzise in ihren Aussagemöglichkeiten zu bestimmen. Wer nach Ordnungsmodellen (politischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen) fragt, erhält andere Antworten als diejenigen, die auf die Institutionalisierung solcher Modelle blicken. Die Bedeutungsvielfalt von Liberalismus und die historische Wandelbarkeit seiner Gestalt erfordern die präzise Bestimmung der Untersuchungsebenen. Dieter Langewiesche

Georg ECKERT, *Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 96), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2016. 528 S., ISBN 978-3-525-36087-3. € 90,-

Wer sich mit der Entstehung des modernen Staates in Württemberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts befassen und sich nicht mit Biographien zufrieden geben will, muss bisher auf die beiden Bände von Erwin Hölzle (*Das Alte Recht und die Revolution; Württemberg im Zeitalter Napoleons*, Berlin 1931 und 1937) zurückgreifen. Jüngst hat Ina Ulrike Paul die gleiche Epoche bearbeitet, allerdings ihre Darstellung in die Anmerkungen einer Quellenedition verschoben (*Württemberg 1797–1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates*, 2 Bde., München 2005). Der Verfasser legt nun mit dieser Wuppertaler Habilitationsschrift nicht nur eine „Begründungsgeschichte des modernen Württemberg“, so der Klappentext, sondern „die Begründungsgeschichte des modernen Staates überhaupt“ vor. Allerdings schränkt er diesen Anspruch im Text auf eine „typenbildende Funktion Württembergs“ ein (S. 462, Anm. 19).

Der recht belletristisch formulierte Titel beinhaltet, dass der 20-jährige Konflikt zwischen Ständestaat und modernem Königtum Gegenstand der Untersuchung ist und er mit der Herstellung einer neuen staatlichen Ordnung endete. Die Arbeit gliedert sich in vier chronologische Teile: Reformlandtag 1797–99, Neuwürttemberg 1803–05, Rheinbund

1806–14 und Verfassungskonflikt 1815–19. Der Verfasser geht den 20-jährigen Diskurs kommunikationstheoretisch an, der sich auf den Ebenen „Studierzimmer“ (Wissenschaft), „Amtsstube“ (Verwaltung), Interaktion von Verwaltung und Untertanen und Ständekämpfen abspiele. Allerdings ist die Quellenlage der vier Phasen sehr unterschiedlich. Während sie für die Auseinandersetzung zwischen Regierung und Ständen reichlich fließen (Sitzungsprotokolle, Flugschriften, Petitionen etc.), sieht das für die Jahre 1803–14 anders aus. Der Verfasser beschränkt sich weitgehend auf Gesetze und Verordnungen der Editionen von Reyscher und Paul sowie das württembergische Gesetzblatt (1806 ff.), d. h. die Schriftstücke einer Seite. Zusätzliche Quellen wie Erinnerungen, Tagebücher etc. der üblichen Verdächtigen (Pahl, Dizinger, Maucler, Hegel, Uhland etc.) geben Hinweise, aber keine Beweise bzw. Belege für die andere Seite.

Bei der Darstellung der offen ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen Ständen und Regierung folgt der Verfasser weitgehend der vorliegenden Literatur. Ganz anders ist es beim Mittelteil (1803–14). Hier geht er eigene Wege, die sich in zwei Thesen niederschlagen. These I: „Die zahlreichen Reformen und Verordnungen [...] gingen in mannigfachen Fehlanzeigen und Nachbesserungen unter“ (S. 460). „Regierungskunst war auf administrative Praxis reduziert“ (S. 311), auf „Improvisation“ und „Mangelverwaltung“ (S. 187 und 196). Kurz: In Württemberg herrschte Chaos. Weder für Neuwürttemberg noch für den Rheinbundstaat liege ein „Plan“ vor (S. 311, 129) wie z. B. für Preußen oder Bayern. These II: In Württemberg wurde 1806 ein neues Herrschaftssystem entwickelt, die Expertokratie. Wissenschaftlich ausgebildete, nach Leistung (Prüfungen) rekrutierte Experten hätten die Macht übernommen und eine wissenschaftlich begründete Politik verwirklicht oder zumindest dies versucht. Sorgfältig bemüht sich der Verfasser, die Begriffe Bürokratie und Bürokraten zu vermeiden. Den Höhepunkt der Expertenherrschaft bildeten 1817 die Reformpläne von Friedrich List zur Gründung einer staatswirtschaftlichen Fakultät in Tübingen für die Beamtenausbildung. Diese Pläne scheiterten, obwohl sie die Probleme des Staates im Übergang vom Ancien Regime zur Moderne, so der Verfasser, lösten. Doch dann reduziert er seine Ergebnisse: „Das Wesen der württembergischen Reform lag in einer Expertokratie, in der die Grenzen zwischen Politik, Verwaltung und Wissenschaft verschwammen“ bzw. dass Expertokratie „zu einem regulativen Ideal von politischer Bedeutung geriet“, kurz: „Der wesentliche Inhalt der mannigfachen Reformen liegt [...] in der gemeinsamen politischen Sprache“ (S. 460, 465 f.).

Da der Verfasser in der Reformpolitik in Neuwürttemberg nur „Pragmatismus als Regierungszweck“ (S. 181) und „tagespolitisches Flickwerk“ (S. 127) sieht, bezeichnet er Neuwürttemberg auch nicht wie die Forschung als Musterstaat für ganz Württemberg. Ebenso interpretiert er Leitbegriffe der Verordnungen wie „Notwendigkeit“ (bes. S. 146 ff.), „Gleichförmigkeit“, „Einheit“ usw. nur als „Flickwerk“. Zwar waren schon bisher die zahlreichen Korrekturen und Ergänzungen der Verordnungstätigkeit in Württemberg aufgefallen, doch wurden sie der autokratischen Detailversessenheit des Königs zugeschrieben. Das „Verwalten im Provisorium“ des Verfassers führt auch nicht weiter. Dabei handelt es sich um das alte Problem der Exekutive seit Beginn der Schriftlichkeit, nämlich das Vollzugsdefizit bei der Umsetzung schriftlicher Normen. Dies trat mit der Umstellung der Verwaltung vom historischen Recht auf den im Gesetzblatt kodifizierten Gesetzes- und dann Rechtsstaat verstärkt auf. Die Behebung des Defizits erfolgte anfangs durch gesetzliche Vollzugsbestimmungen und dann eigene Vollzugsverordnungen, die allein von der Exekutive erlassen werden konnten. Allerdings sind diese in den Gesetzsammlungen nicht abge-

druckt. Eine weitere Ursache eines Vollzugsdefizits liegt im Klientelbezug von Normen. Ohne Zustimmung der Betroffenen waren (und sind) viele Regelungen nicht umsetzbar. Auch dies führt zu Kompromissen, die ausgehandelt werden mussten. Der Verfasser erwähnt zwar das „Aushandlungsmodell“ (S. 15, 24), verwendet es aber nur für die Wiedereinstellung ständischer Beamter 1806 (S. 171). Hätte er den methodischen Ansatz des „bargaining“ angewendet, hätte er nicht Aktenbestände der Zentrale, sondern – mühsam – der Kommunal- und Amtsebene auswerten müssen. Dann hätte er auch Aussagen über das Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgern machen können, die völlig fehlen. Das Fehlen jedes verwaltungswissenschaftlichen Ansatzes führt den Verfasser auch dazu, die Frage nach der Effizienz und innerbehördlichen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung überhaupt nicht zu stellen.

Die vordergründige Verknüpfung von Fakten und von Urteilen durchzieht die ganze Arbeit. So bezeichnet er den Mergentheimer Aufstand von 1809 als Konflikt zwischen Verwaltung und Bürgern (S. 198 ff.). In Wirklichkeit war dies aber ein Aufstand österreichischer Untertanen gegen die württembergische Besatzungsmacht während des Krieges. Es war also ein Ereignis der Außenpolitik, allenfalls dem Tiroler Aufstand vergleichbar. Die Einführung des Gesetzblattes in Württemberg kommentiert der Verfasser vage als „Kompendium der bisherigen Politik“ mit dem Zweck, „sowohl die Untertanen zu informieren als auch sie zu verbinden“ (S. 219, 220 ff.). Er erkennt, dass das Gesetzblatt als Rezeption des französischen „Bulletin des Lois“ die rechtliche Grundlage des Gesetzesstaats war. Aktualität, Authentizität und Vollständigkeit waren seine Kennzeichen, und die juristische (wissenschaftliche) Ausbildung sollte eine gleichartige Interpretation landesweit sicherstellen. Die bisherige Publikation, d. h. die für die Gültigkeit erforderliche Kenntnisnahme durch die Untertanen, verschwand hinter der durch den Druck suggerierten Allzugänglichkeit des Gesetzblattes. Die Kenntnis der Gesetze in der Bevölkerung nahm ab. Die Aufnahme von Materien des Intelligenzblattes in das Gesetzblatt in Süddeutschland war eine Übergangserscheinung und kein Versuch, Abonnenten zu gewinnen (Zum Verhältnis von Intelligenz- und Gesetzblatt vgl. den Artikel des Rezensenten, in: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 9 [1997], zu Württemberg S. 68 ff.). Die Beispiele von Fehlinterpretationen ließen sich vervielfältigen. Quellenkritisch saubere, kausale oder funktionale Interpretationen sucht der Leser vergebens. Dabei hat der Verfasser die Literatur breit rezipiert. Allerdings fällt ihre sehr punktuelle Auswertung auf. Sachfehler unterlaufen ihm kaum (Ausnahme: Die Beteiligung der Landschaft an der Ernennung der altwürttembergischen Geheimräte, S. 124, 136).

Der Verfasser distanzieren sich deutlich von der bisherigen Literatur, insbesondere der Rheinbundforschung. Sie suche „Demokratisierungsschübe“, „Modernisierungs- und Reformvorhaben“ (S. 22) und sei „einer teleologischen, gar durch Modernisierungsparadigmen fokussierten Betrachtungsweise“ verpflichtet bzw. erschaffe „rückblickende Notwendigkeiten auf dem Weg in die Moderne“ (S. 147). Als geradezu abwegig betrachtet er die Annahme eines „Zwangs zur Imitation napoleonischer Institutionen und (des) Imports fortschrittlicher französischer Prinzipien“ (S. 22). Entsprechend reduziert er Nipperdeys kategorisches Diktum „Am Anfang war Napoleon“ (1983) auf die Militärgeschichte (S. 101). Der Verfasser schränkt den Diskurs über die Neuordnung – er spricht sogar von „Neuerfindung Württembergs“ (S. 242) – auf Württemberg ein. Für eine Epoche, in der Europa von Napoleon auf der Basis der Französischen Revolution neu geordnet wurde, mutet dieses Urteil abenteuerlich an. Dabei muss Einfluss nicht die völlige Übernahme französischer

Institutionen bedeuten. Bekanntlich hat König Friedrich auf dem Höhepunkt der französischen Einflussnahme auf den Rheinbund 1807/08 die Übernahme des Code Napoleon, der Westphälischen Verfassung und des Dezimalsystems abgelehnt. Einflussnahme kann jedoch in der Rezeption unterschiedlicher Stufen bis zur völligen Ablehnung bestehen. Das napoleonische Modell des starken Staates auf der Basis von Freiheit (des Eigentums) und Gleichheit (der Personen) war eine Konzeption, die die politische Diskussion im Rheinbund beherrschte (vgl. den Sammelband des Rezensenten: *Les influences du modèle napoléonien d'administration sur l'organisation administrative des autres pays* [Institut international des sciences administratives Bruxelles – Cahiers de l'histoire de l'administration no. 4], Brüssel 1995). Dieser Einfluss muss nicht durch explizite Verweise belegbar sein. Eine sachliche Übereinstimmung genügt. Die württembergischen Ministerien hielten z.B. die Gesetzblätter der Nachbarstaaten und die wichtigsten offiziellen Zeitungen wie z.B. den *Moniteur* im Abonnement. Ihr Inhalt kann daher als bekannt vorausgesetzt werden. Dazu kommen die nur vereinzelt überlieferten Korrespondenzen sowie die Berichte der Diplomaten, die auch über sogenannte Neuerungen an ihren Dienstposten berichten mussten. Später kamen noch die Aufträge für sogenannte Enquêtes hinzu. Zwar war die Republik mit Selbstregierung und Selbstverwaltung die eigentliche Alternative zur Monarchie, doch sie stand außerhalb jeder Diskussion. Der konstitutionelle napoleonische Staat hingegen war die Alternative zum Absolutismus bzw. Ancien Régime. Eine „Ordnungssuche“ im luftleeren Raum ist abwegig.

Die These des Verfassers, dass sich unter König Friedrich ein Übergang „von der Improvisation zur Expertokratie“ vollzogen habe, der sich in einer Verwissenschaftlichung durch Universitätsstudien und Prüfungen niedergeschlagen habe (S. 271 ff.), beruht auf einer Fehlinterpretation des württembergischen Schreiberinstituts. Die Reform des Schreiberwesens erfasste nur einen Teil des öffentlichen Dienstes, nämlich den heute sogenannten gehobenen Dienst. Das Jurastudium, d. h. der höhere Dienst, wurde in der Reformzeit überhaupt nicht verändert. Der Rezensent hat sich vor geraumer Zeit ebenfalls mit dem Thema der württembergischen Beamtenschaft in der Reformzeit in einer Habilitationsschrift, aber unter einem völlig anderen Gesichtspunkt befasst (Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg [1780–1825], München 1978). Die Herausbildung eines dreistufigen Prüfungs- und Ausbildungssystems für den höheren Dienst war ein jahrhundertelanger Prozess (Abitur sowie 1. und 2. Staatsexamen nach Gymnasium, Studium und Praktikum). Dieser Prozess setzte mit der Einführung des 1. Staatsexamens am Ende des 16. Jahrhunderts ein (nur der Adel konnte sich dem zum Teil bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts durch den sogenannten Ratsakzess entziehen) und wurde mit der Einführung des 2. Staatsexamens (Preußen 1755) und des Abiturs (1834 auf Bundesebene) abgeschlossen. Daneben wurde seit dem 18. Jahrhundert die Einführung eines eigenständigen Kameralistikstudiums erörtert, das aber in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der Durchsetzung des preußischen Juristenmonopols endgültig scheiterte.

Auch die württembergischen Schreiber wurden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zentral geprüft. Das Schreiberproblem in der Reformzeit war primär politisch, da die Schreiber über ihre starke Stellung in der lokalen Selbstverwaltung die Landstände beherrschten und die Partei des alten Rechtes bildeten. Aus politischen Gründen wurde der Schreiberstand zerschlagen (Aufhebung der Amts- und Stadtschreiberei 1826). In diesem Zusammenhang fiel auch die Entscheidung, einen Teil der Schreiberei zu akademisieren. Hierzu gehören die Pläne von Friedrich List über die Errichtung einer staatswirtschaftlichen Fakultät in Tübingen.

gen. Allerdings wurde eine Prüfungsordnung für „Regiminalisten“ (Verwaltungsbeamte) und „Kameralisten“ (Finanzbeamte) erst 1837 erlassen. Gleichzeitig wurde die Subaltern-tätigkeit in verschiedene Laufbahnen für die Innenverwaltung, Justiz, Finanzen und freiwillige Gerichtsbarkeit (Notare) aufgespalten. Die Juristenausbildung wurde durch die Einführung eines obligatorischen Praktikums 1807 zwar verlängert, aber nicht verändert. Ein 2. Staatsexamen wurde erst 1818 eingeführt. Das Praktikum diente der Bekämpfung der Juristenschwemme. Schon vorher versuchten die geprüften Juristen, ihre Wartezeit in Subalternstellen als Aktuare, Diurnisten etc. zu überbrücken. Diese Bewertung eines Brot-erwerbs in subalternen Stellung blieb dem Praktikum. Das 2. Staatsexamen hatte in Süd-deutschland nie die Bedeutung der Großen Staatsprüfung wie in Preußen. Es war eine Wiederholung des 1. Staatsexamens.

Eine Expertokratie wurde in Württemberg in der Reformzeit nicht geschaffen. Die Reform der Subalternausbildung betraf nur einen Sektor des Staatsdienstes, und sie schlug fehl. Die Regiminalisten und Kameralisten nahmen nicht die Stellen von Akademikern, sondern die der ehemaligen Schreiber ein, und sie rekrutierten sich auch im Gegensatz zu den Juristen aus sozialen Aufsteigern. Die staatswirtschaftliche Fakultät war eigentlich eine Art Fachhochschule, die aber der Universität angeschlossen war. Die eigentliche Reform in Württemberg und auch anderweit war der Aufbau der Verwaltung auf der rechtlichen Grundlage des Gesetzblattes und die Aufhebung des historischen Rechts und des Gewohnheitsrechts – zumindest als Anspruch. Die landesweite, gleichartige Anwendung des neuen Rechtes war ausgebildeten Juristen vorbehalten. Die standen 1803 wie 1806 zur Verfügung, und entsprechend übernahm König Friedrich seine alten Beamten, wie der Verfasser selbst betont (S. 296 ff.).

Die Geschichtsschreibung hat seit dem 19. Jahrhundert der Beamtenschaft in der Reformepoche des frühen 19. Jahrhunderts eine entscheidende Rolle zugeschrieben. Insofern hat der Verfasser einen traditionellen Forschungsschwerpunkt für seine Untersuchung gewählt. Seine Deutung der württembergischen Variante dieser Epoche vermag aber nicht zu überzeugen. Es fehlt jede Einordnung in den zeitgenössischen Diskurs. Das Rad wurde nicht am Nesenbach erfunden und auch nicht neu erfunden. Sodann überhöht der Verfasser die Reform eines Sektors des Staatsdienstes, nämlich die der Schreiber, zur Staatsreform, für die er ein neues Herrschaftssystem kreiert, eine Expertokratie. Dies verzerrt die Zusammenhänge. Ferner ist seine Analyse der Gesetze und Verordnungen bzw. von Fakten und Meinungen nicht analytisch, sondern deskriptiv und assoziativ, d. h. quellenkritisch oberflächlich. Ein Artikel über die Reformpläne von Friedrich List, mit denen die Arbeit beginnt und endet, wäre wohl interessant geworden, 500 Seiten sind jedoch zu viel. Der interessierte Leser wird sich weiter mit Hölzle und Paul zufrieden geben müssen. Bernd Wunder

Otto KLEINKNECHT, „Im Sturm der Zeiten“. Aus den Erinnerungen eines württembergischen Staatsanwalts 1929 bis 1949. Hg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit Walter J. ELSER, Ubstadt-Weiher: verlag regionalkultur 2016. 482 S. ISBN 978-3-89735-932-1. € 19,90

Die Geschichte der Justiz in Württemberg während des Nationalsozialismus ist ein schwieriges Terrain. Ein Großteil der Akten der Stuttgarter Gerichte und der Staatsanwaltschaften (ein eigenständiges württembergisches Justizministerium gab es infolge der „Verreichlichung“ der Justiz ab April 1935 nicht mehr) ist verloren. Während die badische